



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 15.03.2018 Nr. 11

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild 180

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen 181
(Schülerbeförderungssatzung)

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bilshausen

B-Plan Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“, Aufhebung 186

Flecken Bovenden

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung des Flecken 188
Bovenden

B-Plan Nr. 20a „Am Steffensberge“, 5. Änderung 189

Samtgemeinde Gieboldehausen

Haushaltssatzung 2018 190

Stadt Herzberg am Harz

Haushaltssatzung 2018 192

Stadt Osterode am Harz

Haushaltssatzung 2018 195

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Bode/Zorge

Verbandschau 199

**Verordnung
zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild
im Landkreis Göttingen**

Gemäß § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100) i.V.m. § 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 07. März folgende Verordnung beschlossen:

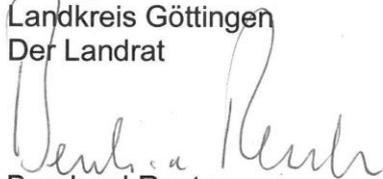
**§ 1
Schonzeitaufhebung**

- (1) Die Schonzeit für Keiler und Bachen wird im Landkreis Göttingen zur Wildseuchenabwehr in der Zeit vom 01.04.2018 bis zum 15.06.2019 aufgehoben.
- (2) Die Elterntierregelung des § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz vom 29.11.1952 (BGBl. S. 780), in der zurzeit gültigen Fassung, bleibt von dieser Regelung unberührt. Als Elterntier beim Schwarzwild gelten Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Göttingen, 07.03 2018
Landkreis Göttingen
Der Landrat


Bernhard Reuter

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Göttingen (Schülerbeförderungssatzung)

Stand 06.03.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder und Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg i. S. von § 114 Abs. 3 NSchG
 - a) für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfrühfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen mindestens 2,0 km innerhalb geschlossener Ortschaften und 2,0 km zwischen zwei geschlossenen Ortschaften,
 - b) für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen mindestens 2,0 km innerhalb geschlossener Ortschaften und 2,0 km zwischen zwei geschlossenen Ortschaften
 - c) für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen mindestens 3,0 km,
 - d) für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG mindestens 3,0 km,

beträgt.
 - e) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 den 5. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen im Altkreis Göttingen besuchen, gilt als Übergangsregelung für das Schuljahr 2018/2019, in dem sie dem 6. Schuljahrgang angehören, die bisherige Entfernungsgrenze von 2,5 km.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (3) Weiterhin besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei einem Schulweg i. S. von § 1 Abs. 1 auch dann, wenn die Schülerin/der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss. Die vorübergehende Behinderung und voraussichtliche Dauer der Behinderung ist durch den behandelnden Facharzt oder Hausarzt zu bescheinigen. Vor der Durchführung einer wegen einer dauernden Behinderung beantragten Sonderbeförderung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 1 Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten

besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr i. S. dieser Vorschrift. Die Gefährlichkeit oder Unzumutbarkeit des Schulweges wird vom Träger der Schülerbeförderung festgestellt.

- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Göttingen beschränkt.
- (6) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Nach Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, die aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt werden. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Praktika für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Bei Schulwanderungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule bzw. zurück zu den gewöhnlichen Schulanfangs- und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (7) Für Schülerinnen und Schüler nach § 114 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 NSchG gelten die Vorschriften für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen entsprechend.

§ 2

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der gem. § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich dann nicht vor, wenn die im Folgenden angegebene reine Schulwegzeit in eine Richtung nicht überschritten wird:
 - a) für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen maximal 45 Minuten,
 - b) für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen maximal 60 Minuten,
 - c) für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG maximal 90 Minuten.

Bei der Berechnung des Fußweges zur Schule sind je 200 m Wegstrecke 3 Minuten anzusetzen.

- (2) § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung für den Besuch von Schulen,
 - a) deren Einzugsbereich das gesamte Gebiet des Altkreises Göttingen und oder des Altkreises Osterode am Harz umfasst (z. B. Bekenntnisschulen, Förderschulen, Gesamtschulen),
 - b) die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zuständigen Schulen und für deren Besuch gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gem. § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - c) die als Folge eines in Anspruch genommenen Wahlrechts gem. § 63 Abs. 4 NSchG besucht werden,

- d) die in freier Trägerschaft gem. § 139 NSchG stehen sowie von anerkannten Tagesbildungsstätten gem. § 162 NSchG,
- e) außerhalb des Landkreises Göttingen.

In diesen Fällen darf die reine Schulwegzeit in eine Richtung 90 Minuten nicht überschreiten, wenn eine Schule innerhalb der Altkreisgrenzen besucht wird. Bei dem Besuch einer Schule außerhalb der Altkreisgrenzen oder außerhalb des gesamten Kreisgebietes darf die reine Schulwegzeit in eine Richtung nicht mehr als 120 Minuten betragen.

- (3) Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt, Göttingen und Hann. Münden, die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Flecken Adelebsen und Bovenden. Das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz umfasst die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und Osterode am Harz, die Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried.

§ 3

Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten sind den Schülerinnen und Schülern zuzumuten:

a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn:

- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen in der Regel nicht mehr als 20 Minuten
- für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen und Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG in der Regel nicht mehr als 30 Minuten

b) Wartezeiten nach Unterrichtsende:

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen bei Unterrichtsschluss bis einschließlich zur 6. Stunde nicht mehr als 30 Minuten Wartezeit
- für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen bei Unterrichtsschluss vor der 6. Stunde nicht mehr als 60 Minuten Wartezeit, nach der 6. Stunde nicht mehr als 30 Minuten Wartezeit
- für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 3 und 4 NSchG bei Unterrichtsschluss bis einschließlich zur 6. Stunde in der Regel nicht mehr als 90 Minuten Wartezeit

Nach dem Unterrichtsschluss des regelmäßigen Nachmittagsunterrichts der jeweiligen Schule soll die Wartezeit 45 Minuten nicht überschreiten. Nach der 7. Unterrichtsstunde und ggf. weiteren folgenden Unterrichtsstunden vor dem regelmäßigen Nachmittagsunterrichtsschluss besteht keine Wartezeitbegrenzung. Nach dem dem regelmäßigen Nachmittagsunterrichtsschluss folgenden weiteren Unterrichtsstunden besteht keine Wartezeitbegrenzung.

- (2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.
- (3) Bei Unterrichtsausfällen (z. B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer nicht genehmigten Begleitperson.
- (2) Auf vorherigen Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 5 eingesetzt werden, wenn
 - a) die in den §§ 2 und 3 genannten Schulweg- oder Wartezeiten dauernd überschritten werden
oder
 - b) Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

Nachträglich kann der Einsatz nur dann anerkannt werden, wenn es sich um das geeignete Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig vorgelegen hätte.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei der Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
 - b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,50 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer.
 - c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 € je Entfernungskilometer zusammen für die Hin- und Rückfahrt. Der Betrag von 0,10 € je

Entfernungskilometer wird auch bei der Benutzung des Fahrrades erstattet. Bei der Inanspruchnahme einer Schülerjahreskarte entfällt die Entschädigung.

- (3) Bei nur einer Fahrt (Hin-oder Rückfahrt) werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 2 erstattet.
- (4) Die notwendigen Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülersammelzeitkarte erstattet, die im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Landkreises Göttingen ausgegeben wird.

§ 6

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Göttingen geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Göttingen maßgebend ist.
- (2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach § 5 erstattet. Die Originalfahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Der Verlust der Fahrbelege ist glaubhaft nachzuweisen.

§ 7

Ausschluss von der Beförderung

Zur Gewährleistung einer geordneten Schülerbeförderung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. sicherheitsgefährdendes Verhalten) eine Schülerin/ein Schüler von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Göttingen, den 08.03.2018

(L. S.)

Landkreis Göttingen

Landrat

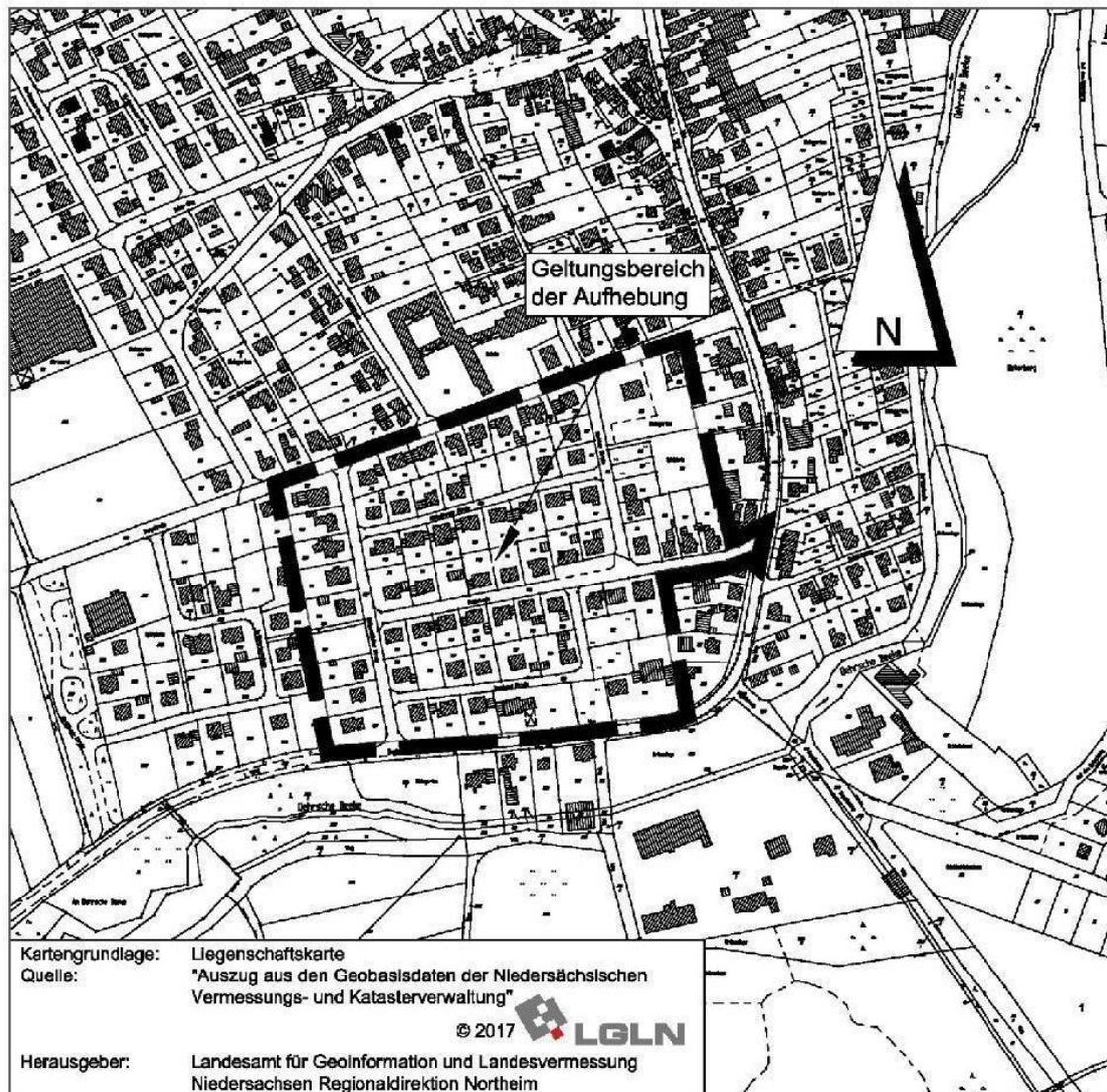
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Bilshausen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 28.2.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich im Südwesten Bilshausen zwischen Bergstraße im Norden und Bodenseer Straße im Süden und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1A, 37434 Bilshausen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Montag - Mittwoch	13.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

sowie im Internet auf der Seite <http://www.bilshausen.de/amtliche-bekanntmachungen/>

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

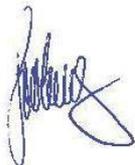
Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Aufhebung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung



(Grobecker)

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung des Flecken Bovenden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 13 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 02.03.2018 folgende Änderung der Friedhofssatzung des Flecken Bovenden vom 01. April 2011 beschlossen:

§ 18 Urnenfächer

- (1) Sofern eine Anlage aus Urnenfächern auf den Friedhöfen des Flecken Bovenden vorhanden ist, können einzelne Urnenfächer von Bürgern des Flecken Bovenden erworben werden. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Urnenfächer werden gegen Zahlung eines Entgelts für die Dauer von 25 Jahren abgegeben. Es dürfen bis zu zwei Urnen je Urnenfach eingestellt werden. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Erwerb eines Urnenfaches (Datum des Bewilligungsbescheides) bzw. bei Erwerb im Todesfall mit dem Datum der Beisetzung. Bei der Einstellung einer Urne ist das Nutzungsrecht des gesamten Urnenfaches um die erforderliche Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der eingestellten Urnen erforderlich ist. Ein Wiedererwerb der Nutzungszeit ist auf Antrag für die Zeit von 5 Jahren (auch wiederholt) gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich.
- (3) Eine Gestaltung der Urnenfachabdeckung ist nicht erforderlich. Nutzungsberechtigte können auf Antrag die Urnenfachabdeckung der Würde des Ortes entsprechend gestalten. Nutzung und Gestaltung ist auf die Größe der Abdeckung begrenzt. Nachbarfächer dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Kerzen und offenes Feuer sind aus bauordnungsrechtlichen Gründen in Gebäuden für Urnenfächer nur unter Aufsicht während einer Beisetzung zulässig.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01. April 2011 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bovenden, 02. März 2018

Der Bürgermeister

gez. Brandes

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 02. März 2018 die 5. Änderung der Bebauungsplanes Bovenden Nr. 20 A „Am Steffensberge“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 b in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wurde auch der Flächennutzungsplan berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Planung ist eine Fläche im nördlichen Bereich des Steffensweges im Ortsteil Bovenden, im Kreuzungsbereich Steffensweg/Rauschenwasser, betroffen. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, in diesem Bereich sowohl Flächen für den Mietgeschosswohnungsbau als auch Flächen für die Errichtung von Eigentumswohnungen schaffen zu können.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 20 A „Am Steffensberge“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.987.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.320.400
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.163.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.282.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	271.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.058.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	142.500

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.435.300
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.482.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.860.600 festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 30 v.H. der Steuerkraftzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Gieboldehausen, den 15.02.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

I.V. gez. Moneke

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.03.2018 bis zum 27.03.2018

zur Einsichtnahme im Rathaus, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 öffentlich aus.

Gieboldehausen,

Der Samtgemeindebürgermeister

I.V. gez. Moneke



I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.777.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.775.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.185.500,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.981.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	911.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	1.603.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.858.600,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.892.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.955.400,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.477.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 692.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 212.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.450.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Herzberg am Harz, den 14.12.2017



Lutz Peters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – Az.: 20.1 – am 12.03.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.03. bis zum 27.03.2018

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 14.03.2018



Lutz Peters
Bürgermeister

Haushaltsatzung

der Stadt Osterode am Harz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	47.269.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	46.706.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.749.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.267.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.012.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.559.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.657.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.085.700 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.840.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.959.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.662.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.188.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	254.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.424.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	910.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	215.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.657.800 € festgesetzt.

§ 2 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 910.00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.806.600 € festgesetzt.

§ 3a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgestellt auf 348,33 Planstellen, und zwar

19	Planstellen für Beamte/Beamtinnen
306,33	Planstellen für Beschäftigte
23	Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 115 (2) Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 (2) Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 30.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 8 (1) KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 (6) KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 12 (1) KomHKVO gelten Beträge, die 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

§ 8

Mehraufwendungen und zusätzliche Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- bzw. überplanmäßig bewilligt.

Osterode am Harz, Dezember 2017

Stadt Osterode am Harz

Becker
Bürgermeister

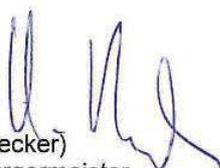
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 1 Satz 1 KomEinrVO i. V. m. § 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen - Az. 20.1 – am 05.03.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.04), in der Zeit vom 19.03.2018 bis 27.03.2018 öffentlich aus.

Osterode am Harz, 12.03.2018


(Becker)
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge

über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Der Unterhaltungsverband Bode / Zorge führt am

Montag, den 16.04.2018 und Dienstag, den 17.04.2018

eine Verbandsschau durch.

Es werden folgende Gewässer zweiter Ordnung geschaut:

Steinaer Bach, Ichte, Uffe, Wieda, Bode, Brunnenbach und Zorge

Treffpunkte der Verbandsschau:

Steinaer Bach und Ichte	16.04.2018, 09:00 Uhr	Steina Glasmuseum
Uffe	16.04.2018, 11:00 Uhr	Bad Sachsa Kurhaus
Wieda in Walkenried	16.04.2018, 14:00 Uhr	Walkenried Parkplatz Ellricher Straße
Bode und Brunnenbach	17.04.2018, 08:30 Uhr	Braunlage Großparkplatz
Zorge	17.04.2018, 11:00 Uhr	Zorge Parkplatz am ehem. „Braunschweiger Hof“
Wieda	17.04.2018, 14:00 Uhr	Wieda nördlicher Ortseingang

Walkenried, 13.03.2018

Der Vorstandsvorsteher

gez. Schiers